

# Haushaltssatzung

## der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.352.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.248.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.853.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.254.100,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.357.400,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.408.600,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	800.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	349.800,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von  
**800.000,00 €**

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **300.000,00 €** veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**800.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 auf **31,0 v.H.** festgesetzt.

### § 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden auf **185.019,-- €** festgesetzt.

### § 7

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €.

Bothel, den 11.12.2018

gez. Eberle

( L. S.)

---

( Samtgemeindebürgermeister )